

Fachbereich 1 - Haupt- und Finanzverwaltung
Sachbearbeiter(in): Walter, Herbert
06.06.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	04.07.2018
Gemeinderat (öffentlich)	18.07.2018

Konzessionsvergabeverfahren Strom und Gas - Abschluss der Verträge mit der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG (ENRW)

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Bestätigung bzw. Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht, den Gas-Konzessionsvertrag (Anlage 1) und den Strom-Konzessionsvertrag (Anlage 3) mit der ENRW abzuschließen. Zu Änderungen der vorliegenden Konzessionsverträge ist die Verwaltung ermächtigt, soweit sie redaktioneller Natur sind, sie Vorgaben der Kommunalaufsicht entsprechen und/oder soweit sie nicht wesentliche Vertragsinhalte grundlegend verändern.
2. Der Gemeinderat nimmt die als Anlagen 2 und 4 beigefügten Stellungnahmen der Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg durch den Gas- bzw. den Strom-Konzessionsvertrag zur Kenntnis.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Stadt Rottweil ist verpflichtet, Konzessionsvergabeverfahren transparent und diskriminierungsfrei durchzuführen.

Der zwischen der Stadt Rottweil und der ENRW bestehende Konzessionsvertrag für Strom bzw. Gas läuft zum 31.12.2019 aus.

Die Verwaltung hat am 22. Dezember 2017 im Bundesanzeiger bekannt gemacht, dass die Konzessionsverträge Gas bzw. Strom am 31.12.2019 enden. Energieversorgungsunternehmen wurden zur Teilnahme an den Konzessionsvergabeverfahren aufgefordert. Innerhalb der Interessenbekundungsfristen hat lediglich die ENRW schriftliche Interessenbekundungen für den Abschluss eines Gas- bzw. Stromkonzessionsvertrages abgegeben.

2. Rechtlicher Rahmen

Bezüglich der Vergabe und den Abschluss von Konzessionsverträgen ist vom Gesetzgeber, insbesondere aber durch die Rechtsprechung, ein umfangreicher und sehr komplexer Regelungsrahmen vorgegeben worden.

Die Konzessionsvergaben müssen in transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgen, insbesondere müssen den Bewerbern die Auswahlkriterien und deren Gewichtung vor Angebotsabgabe mitgeteilt werden. Jegliche Vorfestlegung auf einen bestimmten Bewerber ist unzulässig und führt zur Nichtigkeit eines mit diesem Bewerber abgeschlossenen Konzessionsvertrages.

Die Beendigung der Konzessionsverträge ist im Bundeszeiger fristgemäß bekannt gemacht worden, es hat sich jedoch nur ein Interessent gemeldet. In diesem Fall sind keine Auswahlverfahren im eigentlichen Sinne mehr durchzuführen, ein „Wettbewerb um die Netze“ findet folglich nicht statt.

Hinsichtlich der Inhalte der abzuschließenden Konzessionsverträge sind die Vorgaben der Konzessionsabgabenverordnung zu beachten. Danach dürfen Konzessionsabgaben nur in einem bestimmten Maximalumfang vereinbart und neben den dort vorgesehenen Ausnahmen insbesondere keine Nebenleistungen durch das Energieversorgungsunternehmen versprochen werden, denen keine angemessene marktübliche Gegenleistung der Gemeinde gegenübersteht.

Gemäß § 107 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) darf die Gemeinde Konzessionsverträge nur abschließen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat gemäß § 107 Abs. 1 S. 2 GemO BW vor Beschlussfassung die Stellungnahme eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden. Die Erfüllung dieser Vorgaben ist der als Anlage 3 und 4 beigelegten Stellungnahmen zu entnehmen.

Gemäß § 108 GemO BW ist der Beschluss über den Abschluss von Konzessionsverträgen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

3. Begründung der Beschlussvorschläge

Mangels Vorliegen mehrerer Angebote kann keine wettbewerbliche Auswahlentscheidung stattfinden. Die vom Gemeinderat in der Sitzung am 31.01.2018 beschlossene informatorische Trennung und die damit zusammenhängende Bildung eines Konzessionsausschuss ist damit hinfällig (Vorlage 012/2018).

Die Stadt hat wettbewerbliche Konzessionsvergabeverfahren entsprechend den einschlägigen Vorschriften eröffnet, in welchen sich jedoch nur ein Interessent, die ENRW, gemeldet hat. Mit der ENRW ist abgestimmt worden, dass die Inhalte des schon beschlossenen Wasser Konzessionsvertrages, soweit möglich, auch für die neu abzuschließenden Konzessionsverträge Strom bzw. Gas gelten sollen, z.B. Bau und Betrieb der Anlagen, Baukoordinationen etc. Dies ist auch die Auffassung der Verwaltung, sodass grundsätzlich in wesentlichen Regelungsbereichen einheitliche Verträge vorliegen, sodass dadurch Synergien gewonnen werden können.

Die ENRW ist bereits langjähriger Betreiber des Gas- und des Stromnetzes vor Ort, es gibt seitens der Verwaltung keinerlei Bedenken gegen eine Weiterführung der Zusammenarbeit. Die mit der ENRW abgestimmten Konzessionsverträge sind kommunalfreundlich ausgebildet und entsprechen im Übrigen branchenüblichen Verträgen. So sind insbesondere kommunalfreundliche Regelungen zu Abstimmungen bei Baumaßnahmen, zur Auskunftserteilung über das Netz und den Netzbetrieb, zu Folgepflichten und Folgekosten bei Änderungen an gemeindlichen Wegen und zur Oberflächenwiederherstellung bei Baumaßnahmen der Stadt sowie zur Ermittlung eines Übernahmeentgelts enthalten. Dementsprechend stellen die Konzessionsverträge eine gute Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit mit der ENRW dar.

Die als Anlagen 3 und 4 vorgelegten Stellungnahmen bestätigen die Erfüllung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die abzuschließenden Konzessionsverträge.

4. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird die Beschlüsse des Gemeinderates den kommunalaufsichtsrechtlichen Verfahren zuführen und nach positivem Abschluss die Konzessionsverträge mit der ENRW unterschreiben. Der Gemeinderat wird auf dem Laufenden gehalten.

Der Abschluss der Verfahren ist im Bundesanzeiger seitens der Verwaltung noch einmal öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vereinnahmte Konzessionsabgabe 2017 für Gas beträgt 174.280 € und die vereinnahmte Konzessionsabgabe 2017 für Strom beträgt 791.350 €.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 2 Nr. 2 der Hauptsatzung und die Zuständigkeit des Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Ziffer 1.1 der Hauptsatzung.

Anlagen:

Anlage 1: Konzessionsvertrag Gas (Entwurf)

Anlage 2: Stellungnahme nach § 107 GemO - Gaskonzessionsvertrag

Anlage 3: Konzessionsvertrag Strom (Entwurf)

Anlage 4: Stellungnahme nach § 107 GemO - Stromkonzessionsvertrag